



## **Coronavirus: Handlungsempfehlungen für den Pferdesport in Vereinen und Betrieben Landkreise/kreisfreie Städte mit einer Inzidenz von 35 und mehr**

Bund und Länder haben sich auf neue Testpflichten zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Deutschland geeinigt. **Ab dem 23. August** gilt demnach die **3G-Regel – geimpft, genesen, getestet**. Wer nicht vollständig geimpft oder vollständig genesen ist, muss künftig für das aktive Sporttreiben in Form von Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Innenbereich einen Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) oder einen PCR-Test (maximal 48 Stunden alt) vorlegen. Ausgenommen von der Regelung sind Kinder und Schüler. Solange die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis stabil unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt, können die Länder die 3G-Regel ganz oder teilweise aussetzen. Die Regelungen für den Sport in den einzelnen Bundesländern sind hier zu finden: <https://www.pferd-aktuell.de/coronavirus>

Als Bundesverband orientiert sich die FN an den Vorgaben der Bundesregierung, interpretiert sie aus fachlicher Sicht und leitet daraus Empfehlungen im Sinne des Pferdesports ab. Die FN kann keine bundeseinheitlichen und rechtsverbindlichen Regeln zum Umgang mit dem Coronavirus aussprechen. Dafür sind Bundesregierung, Bundesländer, Landkreise und Kommunen zuständig.

Im Frühjahr 2021 hatte die FN eine Abschätzung mit Hilfe des Online Kalkulators des Max-Planck-Instituts für Chemie durchgeführt, die bestätigte, dass das Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus in Reithallen durch Aerosole als vergleichsweise gering bis sehr gering einzustufen ist: <https://www.pferd-aktuell.de/news/aktuelle-meldungen/fei---fn---dokr/coronavirus-nur-geringe-ansteckungsgefahr-in-reithallen>

Das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten (DKThR) beauftragte das Fraunhofer-Institut HHI zusammen mit der ParteQ GmbH ebenfalls im Frühjahr 2021 mit einer direkten Aerosolmessung in einer klassischen Reithalle unter Berücksichtigung von Reit- und Therapieszenen mit und ohne Maske. Die Messung belegte: Eine belüftete Reithalle ist wie ein Außenbereich zu bewerten: <https://www.dkthr.de/aerosolmessung-des-fraunhofer-instituts-zusammen-mit-parteq-gmbh-belegt-belueftete-reithalle-ist-wie-aussenbereich-zu-bewerten/>

**Die Entscheidung, ob eine Reithalle als Innen- oder Außenbereich eingeordnet wird, obliegt den zuständigen Behörden. Daher rät die FN, sich eng mit dem Gesundheits- bzw. Ordnungsamt abzustimmen. Sollte die Reithalle nicht als Außenbereich anerkannt werden, muss beim aktiven Sporttreiben in der Halle unbedingt die 3G-Regel eingehalten werden.**

### **Allgemeines:**

Die FN weist Besitzer, Reiter, Fahrer und Voltigierer auf folgende, den Pferdesport charakterisierende Punkte hin:

- Der Pferdesport ist ein Individualsport, bei dem der Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern stets eingehalten werden kann.
- Der Umgang mit dem Pferd und das Reiten/Bewegen erfolgen an/in Stallungen bzw. an der Freiluft und in Hallen, deren Klima dem Außenklima gleicht.

Mit diesem Papier gibt die FN Vereinen und Betrieben Tipps und Hilfestellung, für Ihre Arbeit in der Corona-Zeit.

- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter muss die Anwesenheit und Aufenthaltsdauer aller Anlagenbesucher dokumentieren. Hierzu müssen zur Rückverfolgbarkeit Vor- und Nachname, Telefonnummer und Anwesenheitszeit erfasst werden. Die FN empfiehlt die Nutzung der „Corona-Warn-App“ der Bundesregierung (mehr Informationen: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>), sowie die sogenannte Luca-App (mehr Informationen: <https://www.luca-app.de/>). Für Personen, die nicht über ein Smartphone oder eine entsprechende App verfügen, müssen weiterhin Listen in Papierform zur Verfügung stehen.
- Personen, die nicht bereit sind, Ihre Daten freiwillig zur Rückverfolgung bereitzustellen (per Anwesenheitsliste/per App), muss der Zugang zur Anlage verwehrt werden.
- Für die Einhaltung der weiterhin bestehenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln tragen die Vereinsvorstände und Betriebsleiter Sorge, indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen. Dazu kann ggf. auch weiterhin die Koordinierung und Begrenzung der Anwesenheitszeiten gehören.
- **Für die aktive Sportausübung im Innenbereich ist die Erfüllung der 3-G-Regel erforderlich. Im Freien (Außenreitplätze, Gelände) gibt es keine Einschränkungen. Somit ist die Bewegung der Pferde aktuell sichergestellt.**
- Mit der Ausnahme des aktiven Reitens ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen wie Sanitäranlagen, Aufenthalts-/Sozialräume, Sattelkammern, Stallgassen und Reithallen verpflichtend. Der Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern ist jederzeit einzuhalten.
- In den Sanitäranlagen sollten ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Hände mit Seife zu waschen, sowie ausreichend Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel vorhanden sein.
- Personen mit Krankheitssymptomen von Covid-19 dürfen die Pferdesportanlagen nicht betreten.
- Die Anwesenheitszeiten der Pferdesportler sollten in Maßen reduziert bleiben und sind weiterhin gemäß derzeit gültiger Corona-Schutzverordnungen zu dokumentieren.
- Die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben müssen kommuniziert und ein verantwortlicher Ansprechpartner für den Infektionsschutz bestimmt werden. Diese Person soll auch Ansprechpartner für Behörden und Pferdesportler sein. Die Trainer/Ausbilder sollten die Einhaltung der Regeln aktiv unterstützen.
- Eine sinnvolle Wegeführung auf der Pferdesportanlage zur Einhaltung des Mindestabstands in allen Situationen sollte gewährleistet werden.
- Empfehlung: Die Vereinbarung von tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittellieferanten) können weiterhin der Koordination des Betriebsleiters/Verantwortlichen Vereinsvertreter unterliegen.

#### **Umgang mit der Altersfrage:**

- Pferdesportler sollten die Notwendigkeit der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verstehen und danach handeln. Etwaige besondere Vorgaben der Landesregierungen und örtlicher Behörden sind zu berücksichtigen.

#### **Umgang mit Risikogruppen:**

- Pferdesportler, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen wie z.B. Vorerkrankungen oder Allergien mit asthmatischen Beeinträchtigungen zur Corona-Risikogruppe zählen, sollten aktuell selbst entscheiden, ob sie den Individualsport in Vereinen und/oder Betrieben ausüben möchten.

#### **Anmeldung zur Ausübung des Individualsports mit dem Pferd (Schulpferdebetrieb):**

- Um den persönlichen Kontakt zu vermeiden, sollten telefonische/elektronische Anmeldungen genutzt werden. Gleiches gilt für die Abrechnung: Hier sollten Rechnungsstellung/Lastschriftverfahren genutzt werden. Etwaige Zehnerkarten sollten von den Pferdesportlern eigenständig geführt werden.

#### **Anwesenheit:**

- Die Versorgung des Pferdes und das Bewegen mit dem Pferd sollten ordnungsgemäß erledigt werden, nach Abschluss aller notwendigen Tätigkeiten bzw. nach Abschluss des Bewegens sollte die Anlage umgehend verlassen werden.
- Es wird empfohlen, durch entsprechende Organisation und Einteilung dafür zu sorgen, dass es zu einer gleichmäßigen Nutzung der Reitanlage kommt. Zudem verfügt eine Reitanlage immer über verschiedene Bereiche, aufzuführen sind unter anderem: Stallgassen, Putzplätze, Sattelkammern, Außengelände, Reitplatz, Reithalle, Weiden, Außenplätze und Ausreitgelände. Durch die gegebene räumliche Unterteilung sollten in Verbindung mit einer entsprechenden Organisation Menschenansammlungen vermieden werden.
- Beruflich bedingte Aufenthalte:  
Einige Personen befinden sich beruflich bedingt auf der Reitanlage. Ihre Tätigkeit ist dem beruflichen Umfeld zuzuordnen und ist in Abgrenzung zur Freizeitgestaltung zu sehen. Zu diesen Personen gehören beispielsweise Stall- und Futtermeister, Pferdewirte, Pferdewirtschaftsmeister, Trainer, Reitlehrer, Hufschmiede, Tierärzte oder Betriebsinhaber. Bei allen in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten ist der Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zu jeder Zeit einzuhalten und in geschlossenen Räumen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht. Wenn eine Versorgung durch den Tierarzt oder Schmied erforderlich ist, sollte dies in Absprache mit der verantwortlichen Leitung (Ausnahme: akute Erkrankung und Notfallversorgung) geschehen.
- Vertretungsregelungen:  
Im Fall von Erkrankungen oder notwendiger Quarantäne muss die Versorgung des Pferdes sichergestellt sein. Der verantwortlichen Leitung wird empfohlen, von allen Pferdebesitzern eine entsprechende Vertretungsregelung einzuholen.

#### **Vorbereiten und Abpflegen der Pferde:**

- Pferdesportler sollen fertig ausgerüstet/umgezogen auf die Anlage kommen.
- Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen und ggf. zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden können.
- Einweghandtücher sollten benutzen werden.
- Um die Ausbreitung des Virus zu verhindern, sollten die Personenkontakte auf der Pferdesportanlage weiterhin reduziert werden. Deshalb können Eltern – sofern ausreichend geeignetes Beaufsichtigungspersonal vorhanden ist – gebeten werden, die Anlage nicht zu betreten.
- Eine verantwortliche Person des Vereins/Betriebs sollte die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben bei der Vorbereitung und Pflege der Pferde am Stall beaufsichtigen bzw. Tipps und Hinweise geben. Hier ist ein solidarisches Miteinander besonders wichtig.
- Putzplätze auf der Anlage sollten „entzerrt“ werden, sodass ausreichend Platz zwischen Personen auf der Anlage vorhanden ist. Eventuell müssen draußen Anbindeplätze eingerichtet oder aufgebaut werden.
- Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und nach der Benutzung zu reinigen. Ggf. sollten die Griffflächen desinfiziert werden.
- Im Eingangsbereich zu den Stallungen sollten zusätzliche Spender mit Handdesinfektionsmitteln angebracht werden, sofern verfügbar.
- Sofern Pferdesportler beim Vorbereiten und Abpflegen des Pferdes Hilfe benötigen, obliegt es dem Trainer/Ausbilder, diese mit möglichst geringer Helferzahl sicherzustellen. Im besten Fall übernimmt der Trainer/Ausbilder oder die verantwortliche Person des Vereins/Betriebs die Vorbereitung des Pferdes.

- In geschlossenen Räumlichkeiten ist verpflichtend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und der Mindestabstand zu jeder Zeit einzuhalten.
- Nach dem Abpflegen der Pferde ist wiederum der Sanitärbereich aufzusuchen und sich abermals gründlich die Hände zu waschen sowie ggf. zu desinfizieren, bevor der Heimweg angetreten wird.

#### **Reiten:**

- Der gesetzlich/behördlich vorgegebene Mindestabstand zwischen Personen und ist zu jeder Zeit einzuhalten.
- Ein Reiter sollte erst die Reitbahn verlassen haben, bevor der nächste diese betritt. Ein etwaiger Pferdewechsel sollte vom Ausbilder/Trainer unter Wahrung der Abstandsregeln sichergestellt werden.

#### **Fahren:**

- Beim Anspannen und beim Abspannen der Pferde ist der behördlich vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten.
- Geschirre sollten mit dem ausreichenden Mindestabstand aus der Geschirrkammer geholt und zu den Pferden gebracht werden.
- Bei Fahrten auf einem Fahrplatz oder im öffentlichen Raum unterliegt das Gespann den fachlichen Sicherheitsvorgaben. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Fahrer und Beifahrer auf der Kutsche richtet sich nach den behördlichen Vorgaben der jeweilig gültigen Corona-Schutzverordnung des Bundeslandes und wird empfohlen.
- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter muss diese dokumentieren.

#### **Voltigieren:**

Gruppenvoltigieren in der Halle ist erlaubt, sofern alle beteiligten Personen der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) entsprechen. Ausgenommen von der Regelung sind Kinder und Schüler.

- Das Fertigmachen des Pferdes zum Voltigieren (Putzen und Aufgurten) sollte nur durch maximal zwei Personen erfolgen.
- Auf der Stallgasse und in der Sattelkammer ist ein Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Weitere Hilfspersonen, wie z.B. Personen, die dem Voltigierer auf das Pferd helfen, müssen ebenfalls der 3-G-Regel entsprechen.

Es ist stets zu beachten, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die unterschiedlichen Vorgaben von Bund und Ländern schnell verändern können. Deshalb unterliegt auch dieses Dokument einem ständigen Anpassungsprozess.